

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über

Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 10.05.2001 mit Änderung vom 09.10.2003

Aufgrund der §§ 16 - 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (Gesetzblatt Seite 329 ff), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl Seite 2413 ff) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat am 10.05.2001/09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Weissach im Tal, bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen, soweit die Gemeinde Weissach im Tal Baulastträger ist.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, wenn sie geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen in jedem Falle ohne Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung die im Gebührenverzeichnis (Anlage) dieser Satzung ausdrücklich aufgeführten Sondernutzungsarten.

(3) Andere als die von den Absätzen 1 und 2 erfassten Sondernutzungen sind erlaubnisfrei.

(4) Der Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn für eine Sondernutzung eine Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts oder des Bauordnungsrechts erforderlich ist.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Form verlangen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Absatz 4.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 25,- Euro. Gebühren für Sondernutzungen von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und sonstigen Institutionen bis 15,- Euro im Einzelfall werden nicht erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dem Anlass zur Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.

(3) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten in öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(4) Für die öffentlichen Märkte und Schaustellungen verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- und Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten der Gebührenschuldner zu errechnen.

(2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

(3) Bei der Festsetzung nach Rahmensätzen sind Art und Ausmaß der durch die Sondernutzung bedingten Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die Sondernutzung Begünstigten zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 6 Absatz 1).

(4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuld-

ners geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bei einer unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres und Bekanntgabe, fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8**Anwendung des
Kommunalabgabengesetzes**

Soweit durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Soweit die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1994, zuletzt geändert am 20.03.1997 außer Kraft.

AZ: 650.331